

<b>Zeitschrift:</b>	Appenzellische Jahrbücher
<b>Herausgeber:</b>	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
<b>Band:</b>	14 (1882)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Ueber das Wirthschaftswesen mit besonderer Berücksichtigung unsrer kantonalen Verhältnisse
<b>Autor:</b>	Eisenhut, Conrad
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-258454">https://doi.org/10.5169/seals-258454</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Über das Wirtschaftswesen mit besonderer Be- rücksichtigung unsrer kantonalen Verhältnisse.

(Referat von Hauptmann Conrad Eisenhut in Herisau an der  
Sitzung der appenz. gemeinnützigen Gesellschaft den 1. August  
1881 in Gais.)

---

Jede Zeit hat ihre charakteristischen Merkmale. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist es namentlich die soziale Frage, welche die Gesamtgesellschaft wie den Einzelnen oft und viel mit Recht beschäftigt. Je nach der Erkenntniß und der Auffassung, nach welcher man den Sozialismus beurtheilt, wird man auch bemüht sein, diese Materie auf die ersprießlichste Art und Weise zu lösen, oder meinen, die soziale Frage durch völliges Ignoriren zurückdrängen oder gar bekämpfen zu sollen. Die Gesetzgebung der Neuzeit bemüht sich wesentlich um die richtige Lösung. So liegt es ganz im Geist unsrer schweizerischen Bundesverfassung von 1874, den Bürger voll und ganz in seine Rechte einzusetzen und ihn die Freiheit unverkümmert genießen zu lassen, immerhin mit der Beschränkung, daß er sich dieser Rechte würdig zeige und sich dem Allgemeingesetz zu subordiniren wisse. Dieses Bemühen des Gesetzgebers bedingt anderseits die Pflicht, dafür zu sorgen, daß Feder im Genusse der Freiheit und Rechte weder sich noch Andere schädige, daß überhaupt Ordnung herrsche und sich Niemand verletzt und gefährdet sehe. Aber nicht nur der Staat soll wirken, sondern Feder nach seinem Können. Feder Rechtdenkende und Einsichtige, jeder wahre Volksfreund

wird es sich angelegen sein lassen, durch gutes Beispiel in Wort und That mitzuarbeiten am Gesammtwohl, entgegen zu wirken dem Gesammtschaden. Hierbei ist es vor allem nöthig, die Uebel zu erkennen, welche der Volkswohlfahrt entgegen stehen und sie untergraben, ihnen ohne Pardon den Krieg zu erklären und sie mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Mit Recht wird der Alkoholismus mit seiner zerstörenden Wirkung vorab als Feind unsres Volkes, unsrer Familien und des individuellen Lebens betrachtet. Auch das Wirtschaftswesen und Wirtschaftsleben, sofern es nicht reell ist und nicht mit dem absoluten Bedürfniß im Einklang stehend geführt wird, marschiert in der gleichen Compagnie. Diese beiden Punkte bieten heute für Behörden, Vereine und Private Veranlassung, sich über den Stand und Gang des Wirtschaftswesens Klarheit zu verschaffen. So kommt es, daß die Staaten, und in der Schweiz die Kantone, sich in der jüngsten Zeit mit der Revision der bestehenden oder mit Aufstellung neuer Wirtschaftsgesetze befassen; daß Vereine und Privaten ihrerseits das Wirtschaftswesen besprechen, beide zu gleichem Zwecke: „Auswüchse, wo sie sich zeigen, zu entfernen und den wahren Sozialismus fördernd zu unterstützen durch Ordnung im Genusse und namentlich im Genuss geistiger Getränke.“

Das Komite unsrer appenz. gemeinnützigen Gesellschaft fand es, gleich mancher ihrer schweiz. Schwesternsktionen, angezeigt, diese Frage in den Bereich ihrer Berathung zu ziehen, und mir wurde der Auftrag: „Über das Wirtschaftswesen mit besonderer Berücksichtigung unsrer kantonalen Verhältnisse“ zu referiren.

Alkoholismus und Wirtschaftswesen sind Begriffe von allgemein weitgehender Bedeutung. Sie knüpfen

sich weder an die Scholle, noch an die Stunde. Läge es in des Referenten Aufgabe, weit auszuholen, so ließen sich darüber ganze Bücher schreiben, und könnte man ohn' Ende theoretisiren und moralisiren. Allgemeine Erkenntniß und zweckentsprechende Abhülfe sei unser praktisches Ziel.

Schon Noah pflegte die Reben und labte sich an ihrem süßen, geistweckenden, aber auch geistverwirrenden Blute. Wir wollen ihm das nicht verdenken, sondern verdanken. Jede Nation hat ihr Nationalgetränk. Der Asiate liebt seinen Kumys, der im Genuß geistiger Getränke enthaltsame Orientale entschädigt sich mit dickem Kaffee oder Opium, der Amerikaner röhmt seinen Wisky, der Engländer seinen Brandy, der Franzose seinen Absynth, der Russe und Nordländer den Branntwein, den auch der Berner und Aargauer nicht verschmäht, der Deutsche das Bier, der Schweizer den Wein, ohne dabei Bier, Most oder Branntwein zu verachten. Der Konsum dieser Getränke steigt geradezu ins Unglaubliche, und die damit verbundenen Zölle, Taxen und Patente repräsentieren ungeheure Summen. In einem, in der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit erschienenen Aufsatz „Ueber den Alkoholismus und seine Unterdrückung“, konstatiert der Verfasser, Herr J. Lombard in Genf, Folgendes: „England bestreitet mehr als 30% seiner Einkünfte aus dem Ertragniß der Einfuhr und der Fabrikations- und Verkaufsgebühren geistiger Getränke. Das Ergebniß pro 1875/76 bezifferte sich auf 722 Mill. Fr., wogegen Frankreich 384 Mill. Fr. oder 10 Fr. per Kopf eingenommen hat. In d. Schweiß stellen sich die Verbrauchsteuern auf 4,287,665 Fr.

die Patentsteuern „	1,929,581	“
die Zölle „	4,094,834	“
also zusammen	10,312,080	“

eine respektable Summe, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Erhebung der Patente Sache der Kantone ist und eine Regelung derselben noch ganz andere Ergebnisse zu Tage fördern müßte. In Genf allein seien anno 1876 12,504,672 Liter geistiger Getränke eingebracht worden, was, die Bevölkerung zu 50,000 Einwohnern angenommen, 250 Liter auf den Kopf ergibt. 40,000 Branntwein-Destillationen, wovon 12,000 allein auf den Kanton Bern fallen, wett-eifern in der Erstellung des Alkohols in Form von Schnaps, und allein davon konsumirt die Schweiz 18 bis 20 Mill. Liter jährlich. Eine Besteuerung dieses Getränks nach dem Beispiel Englands würde es ermöglichen, aus dem Ergebniß das Total-Budget der Schweiz zu bestreiten. Rechnet man zu diesen 20 Mill. Liter Schnaps noch 250 Mill. Liter Wein und ebensoviel Bier, so konsumirt die Schweiz circa 270 Mill. Liter geistiger Getränke. 1879 verbrauchte der Kanton Bern 4,309,675 Liter gebraunter Flüssigkeiten oder 8,51 Liter per Kopf, konfiszirte und zerstörte 41,400 Liter gesundheitsschädlicher Weine und verhängte neben Konfiskation, Verantwortlichkeit für allen Schaden, Veröffentlichung der Namen und der Bezahlung sämmtlicher Kosten noch Bußen bis auf Fr. 500.

Angesichts solcher Thatsachen und in Betracht, daß, neben verhältnismäßig wenig reellen, eine Unmasse gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten getrunken wird; in Betracht, daß Alkohol, schon in kleinen Quantitäten genommen, für Viele Gift ist, und der gewohnheitsgemäße Genuss geistiger Getränke, nach vorübergehendem, trügerischem Beleben, abschwächt, in die Länge sogar Körper und Geist ertötet; in Betracht, daß so Viele diesem Genuss fröhnen, dadurch sich selbst, den Ihrigen und dem Beruf sich entsremden, können wir leicht ermessen, wie viel in sittlicher, sanitärer und volkswirthschaftlicher Hinsicht auf dem Spiele

steht, wie es also jedem geordneten Staat daran gelegen sein muß, Allem aufzubieten, der Sucht des Alkoholgenusses entgegen zu arbeiten, dafür zu sorgen, daß nur möglichst reelle und gesunde Getränke zum Verbrauch gelangen und dieser selbst sich nur auf das Nothwendige beschränke. Die Zahlen über die Konsumation geistiger Getränke bieten uns eine ganze Geschichte des Alkoholismus; sie sagen uns, was man mit diesem Wort bezeichnen will, nämlich die für die Volkswohlfahrt so verderbliche Sucht des übermäßigen Genusses geistiger Getränke, mit all' den damit verbundenen traurigen und verderblichen Konsequenzen. —

Über die Geschichte des Wirtschaftswesens nur Weniges.

Zweifelsohne entspringt das Wirthshaus der im Mittelalter geübten schönen Sitte ächter und biderbener Gastfreundschaft. Einst boten die Klöster dem müden Wanderer oder dem Irrenden ein gastliches Heim, einschützendes Obdach, eine warme Stube, ein dampfendes Mahl mit einem stärkenden Trunk. Das waren noch Wirthshäuser, die Gabe gut, die Zeche klein, oft nur ein „Vergelt's Gott.“

Durch das Zusammenleben der Völker, die Gründung der Städte und der Handwerke, die Bildung der Zünfte entstanden die Zunftstuben und Gilden. Dort suchte und fand man Gesellschaft. Man hielt auf guten Wein, große Humpen, und manchmal mag gesungen worden sein: „Stoßt an und trinket aus.“ Nach Aufhebung der Zünfte, mit dem Recht des freien Handels und Gewerbes fielen auch die Zunftstuben, und gewöhnliche Wirthshäuser traten an deren Stelle. Der Wirtschaftsbesuch verallgemeinerte sich, und heute vereinigen die Wirthshäuser neben dem Politiker und Gesellschafter auch den Gewohnheitstrinker und Spieler. Neben dem Guten florirt auch das Schlechte, und ohne Frage ist das Wirthshausleben auf eine bedenkliche Stufe der Entwicklung gelangt.

Eine völlige Umgestaltung erfuhr das Wirtschaftswesen durch Annahme der Bundesverfassung von 1874. Art. 31 derselben gewährleistet bekanntlich unter einigen Vorbehalten die volle Freiheit des Handels und der Gewerbe. Art. 32 enthält in lit. a und e die 5 Vorbehalte, nach welchen die Kantone bis Ende 1890 noch zum allfälligen Bezug von Eingangsgebühren berechtigt sind. Nach diesem Termin sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren, ohne Entschädigung dahinfallen. Seit 1874 fasste nun Mancher den Muth, für sich die volle Freiheit des Gewerbes zu beanspruchen, mit hoher obrigkeitlicher Wirtschaftskonzession an seinem Hause den Schild oder den Reif herauszuhängen und die Leute unter Zusicherung bester Bedienung und der Verabreichung der reellsten Weine und Getränke und der schmackhaftesten Speisen in seine comfortablen Lokalitäten einzuladen. Erlaubte und unerlaubte Mittel sollen oft dazu verhelfen, auf schnelle und leichte Art reich zu werden, aber der Krug geht zum Brunnen, bis er bricht! Mancher ist in kurzer Zeit nicht reich, sondern arm und verschuldet geworden.

Über die Art und Weise der Wirtschaftsführung ließe sich gar Vieles bemerken. Neben vorzüglichen Musterwirtschaften, in denen man sich so recht wohl und behaglich fühlt, wo Hunger und Durst reell und billig zu stillen sind und man die geheimnisvolle Wirkung des ächten Sorgenbrechers so wohlig verspürt, wo mustergültige Ordnung den Gast jahrelang zur Wiederkehr einlädet, gibt es wiederum andere, die alles eher sind, als Erholungsstätten, wo die Gesundheit untergraben, der Geist getötet und der Geldbeutel geleert wird, so daß man mit Melanchton sagen möchte: „Die Leute trinken sich

arm, frank und in die Hölle." Es liegt nicht in der Aufgabe des heutigen Referates, diese Seite des Wirthshauslebens ins Detail zu verfolgen, auch gebricht es an Zeit hiezu. Leidige Thatſache ist es, daß das Wirtschaftswesen in der Schweiz zur Zeit auf unsicherer Basis beruht, zum Theil in ein bedenkliches Stadium getreten ist, hauptsächlich in Folge des heutigen Bestandes und der stets wachsenden Zahl von Schenk-wirthschaften, die ihre Aufgabe nicht erfüllen, im Gegentheil sowohl den Einzelnen als die Gesamtheit in sanitärer, volkswirtschaftlicher und moralischer Hinsicht schädigen.

Eine weitere Folge der neuen Bundesverfassung ist, daß die Mehrzahl der Kantone ihre Wirtschaftsgesetze seither der Revision unterstellt haben. Namentlich die Ohmgeldkantone, wie Bern, Waadt, Basel, Aargau u. s. w., sehen sich durch oben erwähnte Verfassungsbestimmung, daß mit 1890 alle Eingangsgebühren dahin zu fallen haben, ihrer wesentlichen Finanzquelle beraubt und sind in der Lage, neue Geldquellen zu schaffen. Mehrere derselben behelfen sich durch rationellere Besteuerung des Wirtschaftserwerbes und Erhebung hoher Patentgebühren für das Auswirthen und den Verkauf geistiger Getränke.

Bevor ich Sie auf appenzellischen Boden und in heimatliche Verhältnisse führe, halte ich noch ein wenig Umschau bei unsfern Mitständen, um Einiges über die Wirtschaftsgesetze und Wirtschaftsverhältnisse derselben mitzutheilen, was für die Beurtheilung unsrer kantonalen Verhältnisse im Wirtschaftswesen nicht ohne Einfluß ist.

Mit Ausnahme des Kantons Graubünden, wo die Regelung des Wirtschaftswesens den politischen Gemeinden überlassen ist und nur die Hauptstadt Chur nach einem Wirtschaftsgesetz wirtschaftet, der

Kanton sich dagegen beschränkt, den Verkauf von Branntwein auf dem Hausrerwege mit einer Patentaxe zu belegen, bestehen meines Wissens in allen Kantonen Wirtschaftsgesetze. Diejenigen von Luzern, Baselstadt und Schaffhausen sind in Revision begriffen. Die Landsgemeinde von Glarus verwarf die diesjährige Vorlage, St. Gallen dagegen hat sein rationelles, tief einschneidendes Gesetz ohne Referendum passiren und mit dem 5. Juli d. J. in Kraft treten lassen. 5 Jahre nach diesem Datum verlieren die unter dem alten Gesetze erworbenen Bintenwirtschaftspatente ihre Gültigkeit. Das Gesetz wird dem Kanton St. Gallen jährlich zirka 200,000 Fr. eintragen und dazu mancher Wirtschaft ein frühes Ende bereiten. Einige innere Kantone haben wegen des Baues der Gotthardbahn abnormale, somit nicht maßgebende Verhältnisse. Thurgau hat in seinem Wirtschaftsgesetz vom 11. April 1880 die früher bestandene Biertaxe von Fr. 20—200 abgeschafft; dieser Kanton zählt auf 17 Stimmberechtigte eine Wirtschaft. Neuenburg erhebt, statt der Patente, Gebühren von 25—50 Fr. für Wirtschaftseröffnung und bezog 1880 für 159 Wirtschaftsbewilligungen Fr. 4800. Dieser Kanton zählte 1880 910 Wirtschaften oder eine auf 110 Einwohner.

Trotz meinen Bemühungen, auf Grund amtlicher Mittheilungen und statistischer Auszüge eine vollständige und ganz genaue Tabelle zu erhalten, gelang mir dies nicht. Einmal fehlte dieser, das andere Mal jener Aufschluß. Manche Landeskanzlei scheint oft selbst nicht zu wissen, wie es um das Wirtschaftswesen in ihrem Kanton steht. Unbedingt zuverlässige Durchschnittsergebnisse kann ich Ihnen nicht unterbreiten. Mancherorts sind im kantonalen Erträgnisse des Wirtschaftswesens auch das Ergebniß der Eingangszölle, Ohmgelder und andere Besteuerungen enthalten. Über 16 Kantone kann ich Ihnen Folgendes mittheilen:

Kantone.	Patente.	Jahreser- trägnis incl. Getränk- steuern.	Wirth- schäften pr. Kanton	Ginnah- men pr. Wirthschaf.	Einwohner pr. Wirthschaf.	Bemerkungen.
Zürich . . . . .	109,30	1660,30	299000	2679	112	118
Bern . . . . .	300	2000	942690	2370	107	220
Luzern . . . . .	150	1000	99004	632	157	210
Obwalden . . . . .	20	300	3375	80	42	200
Nidwalden . . . . .	25	50	2845	87	33	138
Zug . . . . .	50	300	15204	243	62	94
Solothurn . . . . .	86	220	46784	697	67	115
Baselstadt . . . . .	300	—	187903	441	426	148
Baselland . . . . .	100	450	70125	460	152	129
Schaffhausen . . . . .	10	600	31497	400	80	96
St. Gallen . . . . .	100	2000	197192	1759	112	120
Aargau . . . . .	10	270	239036	2155	111	163
Thurgau . . . . .	60	80	86398	1235	70	81
Waadt . . . . .	20	600	344590	2086	165	112
Schwyz . . . . .	16	80	41908	680	62	75
Bezirk Appenzell . . . . .	10	50	1156	69	17	—
Total	—	—	2608707	16073	—	2019

Durchschnittlich fallen somit 128 Einwohner, oder im Verhältniß von Appenzell A. Rh. berechnet, welches auf 4 Einwohner einen Stimmberechtigten zählt, 32 Stimmberechtigte auf eine Wirthschaft. Appenzell A. Rh. überschreitet dieses Verhältniß bedeutend, indem es 1880 schon auf 98 Einwohner oder auf 24 Stimmberechtigte eine Wirthschaft zählte. Dem Range nach stellen sich die Kantone wie folgt:

Schwyz 75, Thurgau 81, Zug 94, Schaffhausen 96, Appenzell A. Rh. 98, Waadt 112, Solothurn 115, Zürich 118, St. Gallen 120; diese alle unter dem Mittel von 128 Einwohner pr. Wirthschaft; dann: Baselland 129, Baselstadt 148, Aargau 163, Obwalden 200, Luzern 210, Bern 220, über dem Mittel. Ein Mittel aus den kantonalen Jahresherträgnissen oder denjenigen der Wirthschaften wäre deshalb unmaßgebend, weil die eine Chiffre nur das reine Erträgniß der Wirthschaftspatente ausweist, die andere dagegen auch Omgelder und Zölle in sich schließt. Ebenso hätte das Mittel aus Minimum und Maximum keinen Werth.

Schon Anfangs des 16. Jahrhunderts klassifizierte man die Wirthschaften in konzessionirte Tavernen-, Pinten- und Zapfenwirthschaften, unter ganz genauer Ausscheidung der Kompetenzen jeder Kategorie. Diese Bestimmungen haben sich bis zur Stunde ziemlich ungeschwächt fort erhalten. Einige Kantone, wie Aargau, Luzern, Obwalden, unterscheiden und besteuern folgende Kategorien von Wirthschaften: Tavernen-, Pinten-, Speise-, Bier-, Most- und Mezge-, Sommer- und Kaffeewirthschaften, Pensionen und Conditoreien, Eigengewächswirthschaften und ehehafte Wirthschaften. Ehehafte Wirthschaften sind im Kanton Aargau solche, welche in Folge unvordenklichen Herkommens vor dem März 1798 bestanden haben oder auf Urkunden beruhen, in denen die Dauer der Wirthschaftsberechtigung

nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder dem Willen der Landesregierung unterstellt ist. Diese Kategorie bezahlt keine Wirtschaftsgebühren.

Bei Durchsicht der in den meisten Kantonen bestehenden einschlägigen Wirtschaftsbestimmungen finden wir, daß nicht wirthen dürfen:

a) Almosengenössige; b) Bevormundete; c) im Kriminaluntersuch Stehende; d) Falliten; e) durch Urteil im Aktivbürgerrecht Eingestellte; f) Solche, denen das Recht zur Betreibung einer Wirtschaft gerichtlich entzogen worden ist; g) Personen, die keine Gewähr für Betreibung einer ordentl. Wirtschaftsführung bieten. Ferner dürfen nicht wirthen, h) der, bei dem Gefahr vorliegt, daß Gesetzesumgehung stattfindet; i) wer nicht ein volles Jahr die Niederlassung in der Gemeinde besitzt, sofern das Haus dem Betreffenden nicht eigenthümlich ist; k) alle, die ein öffentl. Amt oder eine Anstellung bekleiden (Zürich, Schaffhausen); l) diejenigen, welche mit solchen, denen das Wirthen nicht erlaubt ist, in gemeinsamer Haushaltung leben; m) die Falliten und Afforditen bis zur Rehabilitation (Glarus); n) Frauen, deren Ehemänner nicht in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen (St. Gallen). Die Wirtschaftsbewilligungen werden in der Mehrzahl der Kantone durch die Regierung, gestützt auf Gutachten der Gemeinderäthe, ertheilt. Das Verfahren Innerrhodens, wo die Ertheilung und der Entzug durch Hauptleut' und Räthe geschieht, mit Refursrecht an die Regierung, finde ich gut und praktisch. Mehrere Kantone machen die Ertheilung der Wirtschaftskonzession von dem allgemeinen Bedürfniß abhängig. So räumt z. B. St. Gallen in Art. 4 des Wirtschaftsgesetzes dem Reg.-Rath das Recht ein, falls bei zu starker Vermehrung der an einem Orte bestehenden Wirtschaften ernstliche Besorgnisse für das öffentliche Interesse begründet sind, die Ertheilung neuer Wirth-

schaftspatente bis auf Weiteres einzustellen. Ebenso kann laut Art. 5 für Häuser, welche längere Zeit in üblem Ruf gestanden sind, die Ertheilung des Wirthschaftsrechtes verweigert werden. Ich zweifle aber daran, daß bei einem Refurs ans Bundesgericht der Bedürfnisartikel 4 Rechtsschutz finde. Obwalden bestraft die Verfälschung der Getränke im 3. Falle mit Gewerberechtsentzug bis auf 12 Jahre. Eine ertheilte Konzession kann dort auch entzogen werden, wenn das Local in der Nähe einer Kirche, eines Schul-, Armen- oder Waisenhauses oder einer ähnlichen Anstalt sich befindet, ebenso, wo polizeiliche Aufsicht erschwert, oder verunmöglicht wird.

Innerrhoden bestimmt in § 15: „Allen denen, die dem Trunk ergeben sind, soll das Wirthshausrecht entzogen werden.“ Wie stehts wohl mit der Ausführung?

U r i. Die Polizeikommission ist kompetent, bei eingehenden Klagen wegen Uebertretung des Polizei- und Sittengesetzes, wie auch bei wiederholt vorgekommenem Ausschank schlechter und gesundheitsschädlicher Getränke, Wirthschaften auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu schließen. Beim Rückfall kann das sofort geschehen. Dagegen ist die Polizeikommission angehalten, das Getränk in Wirths- und Schenkhäusern und Verkaufsstökalen alle Jahre genau zu untersuchen.

In Zug wird der Wirth, der innert einem Jahr sich 2 Mal gegen die Polizeivorschriften verfehlt, auf bestimmte Zeit eingestellt oder auch des Wirthschaftsrechtes für verlustig erklärt. Die Urkantone zeichnen sich durch praktische und energische Bestimmungen geradezu aus; so Nidwalden: „Liederlichen Personen oder Trunkenbolden oder Solchen, die den Jhrigen kaum den nöthigen Unterhalt zu verschaffen wissen, kann schon im ersten Uebertretungsfalle der Polizeistunde das Wirthshausverbot bis auf 6 Monate angelegt

werden.“ Im Weiteren: „Von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ausbruch eines Fallimentes dem Wochentrath angezeigt wird, bis zur gerichtlichen Beurtheilung des betreffenden Falliten, ist letzterem provisorisch der Besuch des Wirthshauses, des Schießens, Regelns und Spielens untersagt.“ Diese vortreffliche Bestimmung sollte allerorts Nachahmung finden.

Daß der Bundesrath die Kantone in Handhabung guter Wirtschaftspolizei schützen will, beweist folgender unter m 15. Juli d. J. erlassene bündesräthliche Entscheid gegenüber einem Rekurrenten, dem von seiner Kantonsregierung das Wirtschaftspatent nicht ertheilt wurde, weil er nicht die nöthige moralische Garantie biete, um eine Wirtschaft flaglos zu führen, als ein dem Trunke ergebener Mann, der die in Pacht gehabte Wirtschaft unordentlich geführt und wegen wiederholter Unordnungen und Wirtschaftsscandals bestraft worden sei. Die Erwägung des bündesräthlichen Entscheides konstatirt, daß nach Art. 31 lit. c der Bundesverfassung die Kantone das Recht haben, im öffentlichen Interesse den Betrieb der Wirtschaften zu regeln und diese von bestimmten persönlichen Eigenschaften der Wirths abhängig zu machen, daß die Behörden nach dem Gesetz allein berufen seien, über in Frage stehende Verhältnisse ein Urtheil abzugeben, und die vom Petenten eingelegten Zeugnisse diesen amtlichen Erkenntnissen zurückzustehen haben.“

Als ziemlich allgemein bestehende Wirtschaftspolizeivorschriften nenne ich folgende:

Hinsichtlich Lokal und Dertlichkeit. Das Lokal soll hell, gesund und rein gehalten sein, höchstens eine Treppe hoch liegen, ungehinderten freien Zugang haben, gut gelegen sein, entfernt von Kirche, Schul- und Krankenhäusern, und gute, zweckentsprechende Aborte auf-

weisen. Die polizeiliche Überwachung soll jederzeit ermöglicht oder nicht allzu sehr erschwert sein. Wird eine Konzession verlangt für Orte, welche einer regelmäßigen polizeilichen Aufsicht örtlich ferne liegen, soll es bei der Würdigung der moralischen Garantien des Konzessionärs und seiner Hausgenossen besonders streng genommen werden (Obwalden). Die Bestimmung, daß in einer Ortschaft nicht mehrere Aushängeschilde oder Tafeln mit gleichen Abzeichen (Namen) vorkommen dürfen, besteht in der Mehrzahl der Kantone; auch die, daß eine Wirtschaftskonzession nur für ein bestimmtes Lokal ertheilt werden dürfe, und die Schildwirtschaften, welche verpflichtet sind, Gäste zu übernachten, sich über genügende Räumlichkeiten und Betten auszuweisen haben. Die Wirths sind zur Führung einer Kontrolle über die Gäste verpflichtet, desgleichen dazu, den Polizeiorganen jederzeit die Wirtschaftslokale und die Hausräumlichkeiten offen zu halten. Diesfallsige Weigerung wird als Widersetzungkeit dem Strafrichter verzeigt.

Während St. Gallen für Zechschulden (diejenigen von Reisenden ausgeschlossen) kein Recht hält, wird anderwärts dem Wirth das Pfandrecht eingeräumt (Aargau, Obwalden), so daß er dem Gast Sachen abnehmen und so lange behalten kann, bis er bezahlt oder sicher gestellt ist. Nach Ablauf von 4 Wochen kann der Wirth das Pfand durch den Gemeinderath verkaufen lassen.

Der Wirtschaftsentwurf von Baselstadt verfügt, daß jeder, der einen Hund in Wirtschaftslokale im Stadtrayon mitführt, bis auf 30 Fr. gebüßt wird; ebenso der Wirth, der Hunde duldet. (Und wir Appenzeller bringen's nicht einmal zu einer Hundesteuer!) Das Regelschießen nach 11 Uhr Nachts verbieten Thurgau und Schaffhausen, ebenso wird manchenorts Musik und Gesang nach 10 Uhr Abends nur geschlossenen Gesellschaften gestattet, die sich über spezielle polizeiliche Bewilligung ausweisen.

Die Polizeistunde wird in der Mehrzahl der Kantone facultativ gehandhabt. Meistens heißt es, wie in Appenzell A. Rh., die Wirths seien berechtigt, nach 11 Uhr Nachts ihre Lokale zu schließen. Wo die gesetzliche Polizeistunde besteht, wie in Neuenburg, Thurgau, St. Gallen, Aargau, Innerrhoden u. s. w., werden Fremde stets ausnahmsweise behandelt, oder es darf auch mit besonderer Erlaubniß nach der Polizeistunde noch gewirthet werden. Baselstadt sieht in seinem Gesetzentwurf keine Polizeistunde mehr vor.

Ziehen wir aus diesen Mittheilungen ein Resümee, so ergibt sich vor Allem, daß in den meisten Kantonen gute, zum Theil sehr rationelle Wirtschaftsgesetze bestehen, die, richtig angewendet und streng durchgeführt, das Volkswohl mächtig heben müßten.

Es ist erwiesen, wie nöthig beschränkende Bestimmungen und gesetzliche Vorbehalte über die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes sind. Nicht vom Guten ist, daß die Grundbestimmungen der Wirtschaftsgesetze einer 25fachen Beurtheilung und Handhabung unterstellt sind. Die Aufstellung einiger einheitlichen, eidgenössischen Paragraphen würde sich gut bewähren; kantonale Bestimmungen wären dabei nicht ausgeschlossen. Es ist That-  
sache, daß seit der Annahme der 1874er Verfassung die Wirtschaften in allen Kantonen quantitativ zu- und qualitativ abgenommen haben. Luzern beklagt sich, daß sich namentlich die kleinen Wirtschaften wesentlich wegen Mangels an solider Frequenz auf Nebenerwerbszweige angewiesen seien, was mit der Existenz von Prostitutionshäusern im engsten Zusammenhange stehe, worüber auch im Glarnerlande und anderwärts geklagt wird. Allerdings mag eine laze Handhabung der bestehenden Wirtschaftsbestimmungen wesentliche Schuld daran tragen. „Gesetze und Verbote zu machen, ist keine Kunst, sie aber zu handhaben, das ist eine Kunst,” sagt Tselin.

An diesem allgemeinen Ausblick in unserm Vaterlande dürfte es genügen. Treten wir nun auf unsern kantonalen Boden über.

Sie alle sind mit unserm kantonalen Wirthschaftswesen mehr oder weniger bekannt. Sie wissen, wo der Schuh uns drückt, wo Abhülfe oder Aenderung noth thut. Der Eine hat als Träger dieses oder jenes Amtes, sei er im Gericht oder Rath, der Andere als Pfarrer, Lehrer, Volksfreund, Handwerker oder Arbeiter, schon oft und viel Gelegenheit gehabt, zu sehen und zu hören, wie bei uns gewirthet wird. Wir kennen die Wirkungen des Wirthshauslebens in sanitärer, moralischer und volkswirthschaftlicher Hinsicht, wissen, wie Eheglück und Eheweh, berufliches Gedeihen und Rückgang, gesellige, geistige Würze und Freude und Elend und Verderben, Gesittung und Laster im engsten Zusammenhange damit stehen. Wie manche der vielen Ehescheidungen, oft nach bedenklich kurzem, unglücklichem Beisammensein, ruhen auf dem Hang zum Wirthshausleben, auf Spiel, Trunk und Müßiggang. Die Statistik sagt uns, daß  $\frac{2}{3}$  der Fälle von Streit, Kaufereien, Schlaghändeln, Ehescheidungen und viele Todtschläge und Morde ihre Veranlassung im Wirthshausleben haben.

Im neuesten Heft der Zeitschrift „Ueber schweiz. Statistik“ lesen wir: „Dass die Menge der Wirthschaften entsittlichend wirkt, möge aus folgendem beigebrachten Beleg ersehen werden.“ Der Bearbeiter findet, daß die Zahl der Wirthschaften im direkten Verhältnisse zur Anzahl der Ehescheidungen steht. Es gehe dies aus folgender Statistik hervor, bei welcher nachstehend benannte 19 Kantone nach der Menge ihrer Wirthschaften in 3 Gruppen vertheilt sind.

	1879. Durchschnittl. Zahl der Wirthschaften (auf 1000 männl. Erwachsene.)	Ehescheidungen (auf je 1000 Trauungen.)
1) Thurgau, Schwyz, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Zug	37	78
2) Baselland, Solothurn, Neuenburg, St. Gallen, Waadt, Zürich	25	57
3) Nidwalden, Wallis, Baselstadt, Obwalden, Aargau, Freiburg, Luzern und Bern	16	36

Der Verfasser, welcher einen Ueberblick über die Zahl der Wirthschaften dieser 19 Kantone in den Jahren 1877/78/79 gibt, stimmt diesfalls mit den Aushebungen Ihres Referenten so ziemlich überein, findet aber gleich ihm, bei der Verschiedenheit unter den Kantonen selbst, sei eine feste Norm diesfalls nicht aufzustellen.

Am häuslichen, heimischen Herd, im Kreise der Lieben, im Schweiß der Arbeit, im Gefühl voller Manneskraft, im edlen Kampf ums Dasein erblüht das Volkswohl. Es erstickt im Müßiggang, im Genuß und in der Schwelgerei, in zuchtloser Freude, bei Vernachlässigung der Familie und der Berufspflichten und bei der damit stets bedingten Zeitvergeudung. Die verlorne Kraft, die Entnervung, das zerstörte Familien- und Eheleben soll im Genuß von Alkohol und geistigen Getränken wieder gewonnen, im Wirthshaus vergessen oder gar ersezt werden? Nimmermehr! Momentanem Sinnenrausch, momentaner Belebung des erschlafften Organismus folgt sofort desto größere Abspannung und Geistesleere. Deßhalb muß jedem wahren Menschenfreund, jedem braven Bürger viel daran gelegen sein, den Zustand der Wirthschaften zu kennen und den Betrieb derselben auf möglichst solider Basis geführt zu sehen.

Auch wir haben ein revidirtes Wirthschaftsgesetz. Es ist niedergelegt im Abschnitt VII, Art. 68 und 77

der neuen Polizeiverordnung und wurde vom Kantonsrathen den 11. März 1879 erlassen. Wir werden auf dasselbe zurück kommen. Vorab ist es Thatsache, daß auch bei uns die Zahl der Wirthschaften im stetigen Wachsen begriffen ist, und es ist auch bei uns höchst wünschenswerth, daß die Quantität derselben abnehme, dagegen ihre Qualität sich verbessere, damit die gefährlichen Folgen des unsoliden Wirthschaftswesens je länger je mehr verschwinden und die Wirthschaften selbst ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden. Über den Bestand von Wirthschaften in unserm Kanton Folgendes:

Nach Rueesch (1835), zählten die 20 Gemeinden unseres Kantons:

Jahrgang.	Schildw.	Reifw.	Total.	
1726	101	91	192	(Hundwyl und Reute feine).
1811	111	220	333	
1828	111	235	346	

Nach Auszügen aus dem Amtsblatt:

Jahrgang.	Schildwirthschaften.	Reifwirthschaften.	Total.	Kantons-Einwohner.	Einwohner auf je 1 Wirthschaft.
1860	172	252	424	48604	115
1870	193	274	467	48734	104
1880	246	285	531	51960	98

NB. Stimmberchtigte: 12635; somit 24 auf 1 Wirthschaft.

Hieraus erhellit, daß die Zahl der Wirthschaften von 1860—1870 um 9% und von 1870—1880 um 6% oder im Zeitraum von 1860—1880 um 15% zugenommen hat!

Ein Auszug nach den Gemeinden ergibt:

Gemeinde.	1860			1870			1880		
	Seelenzahl.	Zahl der Wirth- schaften.	Auf 1 Wirthschaft- fallen Einwohn.	Seelenzahl.	Zahl der Wirth- schaften.	Auf 1 Wirthschaft- fallen Einwohn.	Seelenzahl.	Zahl der Wirth- schaften.	Auf 1 Wirthschaft- fallen Einwohn.
Urnäsch . . . . .	2589	27	96	2564	25	103	2976	31	96
Herisau . . . . .	9552	82	116	9736	90	108	11082	101	110
Schwellbrunn . . . . .	2263	25	91	2139	25	86	2197	26	84
Hundwyl . . . . .	1558	11	142	1519	13	117	1547	12	129
Stein . . . . .	1723	15	115	1705	16	107	1802	18	100
Schönengrund . . . . .	739	8	92	797	8	100	728	11	66
Waldstatt . . . . .	1053	13	81	953	15	64	1368	20	68
Teufen . . . . .	4954	35	142	4765	41	116	4740	47	101
Bühler . . . . .	1515	12	126	1605	13	123	1604	16	100
Gais . . . . .	2680	36	74	2552	33	77	2505	34	74
Speicher . . . . .	3052	26	117	3147	37	85	3201	36	89
Trogen . . . . .	2942	26	113	2912	31	94	2629	32	82
Rehetobel . . . . .	2346	19	123	2324	23	101	2279	26	88
Wald . . . . .	1544	12	129	1482	10	148	1510	13	116
Grub . . . . .	948	8	118	937	10	93	1027	12	86
Heiden . . . . .	2884	27	107	2944	33	89	3192	40	80
Wolfhalden . . . . .	2306	11	210	2402	13	185	2648	19	139
Lützenberg . . . . .	983	9	109	1073	10	107	1205	10	120
Walzenhausen . . . . .	2143	15	143	2235	13	172	2754	18	153
Reute . . . . .	830	7	119	943	8	118	966	9	107
Total:    48604    424    115    48734    467    104    51960    531    98	oder: 12635 Stimmberechtigte; auf 1 Wirtschaft 24 Stimmberechtigte.								

Die hieraus resultirende Rangordnung der Gemeinden, derart gestellt, daß die auf eine Wirthschaft am wenigsten Einwohner zählenden, also am meisten mit Wirthschaften gesegneten Gemeinden voran gestellt werden, ergibt nachstehende Reihenfolge:

1860. Gais 74, Waldstatt 81, Schwellbrunn 91, Schönengrund 92, Urnäsch 96, Heiden 107, Lützenberg 109, Trogen 113, Stein 115; diese alle unter dem Mittel von 115 Einwohnern pr. Wirthschaft; dann Herisau 116, Speicher 117, Grub 118, Reute 119, Rehetobel 123, Bühler 126, Wald 129, Teufen 142, Hundwyl 142, Walzenhausen 143, zuletzt Wolfhalden 210, über dem Mittel stehend.
1870. Waldstatt 64, Gais 77, Speicher 85, Schwellbrunn 86, Heiden 89, Grub 93, Trogen 94, Schönengrund 100, Rehetobel 101, Urnäsch 103; alle unter dem Mittel von 104 Einwohnern pr. Wirthschaft; sodann: Stein 107, Lützenberg 107, Herisau 108, Teufen 116, Hundwyl 117, Reute 118, Bühler 123, Wald 148, Walzenhausen 172 und wieder zuletzt Wolfhalden 185, über dem Mittel stehend.
1880. Schönengrund 66, Waldstatt 68, Gais 74, Heiden 80, Trogen 82, Schwellbrunn 84, Grub 86, Rehetobel 88, Speicher 89, Urnäsch 96, unter dem Mittel von 98 Einwohnern pr. Wirthschaft sich bewegend; sodann: Stein 100, Bühler 100, Teufen 101, Reute 107, Herisau 110, Wald 116, Lützenberg 120, Hundwyl 129, Wolfhalden 139 und zuletzt Walzenhausen 153, über dem Mittel.

Wie steht es mit der Controle der Wirthschaften durch den Staat und die Gemeinden? Was für Uebelstände zeigen sich hier und wie könnte ihnen abgeholfen werden?

Appenzell A. Rh. bietet zur Erlangung des Wirtschaftsrechtes die ausgedehnteste Freiheit, die sich denken lässt. Für je 2 mal 1 Fr. Schreib- und Kontrol-Gebühr an Gemeinde- und Kantonskanzlei und Fr. 1. 50 Rp. Auslagen für Haltung des Amtsblattes, also für Fr. 3. 50 Rp. kann im Kanton gewirthet werden, falls sich Petent ausweist:

a) daß er in vollen Rechten und Ehren stehe; b) daß seine persönlichen Eigenschaften Garantie für Handhabung guter Ordnung und Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften darbieten; c) daß er ein Haus eigenthümlich besitzt oder ein solches ganz in Pacht hat oder bevollmächtigter Gerant ist; d) daß er nie wegen Uebertretung wirtschaftspolizeilicher Vorschriften bestraft wurde; und e) daß von ihm überhaupt keine Strafen zu tilgen sind.

Alles unter Berücksichtigung, ob auch dessen Hausgenossen fittliche Garantie gewähren und die Wirthschaft für polizeiliche Aufsicht durch Abgelegenheit nicht besondere Schwierigkeiten darbiete. Die Bedingungen, die sich an den Betrieb einer Wirthschaft knüpfen, finde ich im Allgemeinen und mit dem Vorbehalte genügender polizeilicher Kontrole zu treffen und hinreichend. Ebenso kann ich an unserm Wirtschaftsgesetz, so sehr es sich vor andern durch überraschende Kürze auszeichnet, wenig aussagen; es ist in Harmonie mit den Auffassungen und Anschauungen eines freien, rein demokratischen Völkleins einfach, klar und bündig. Es fehlt weniger an den gesetzlichen Bestimmungen, als an deren Handhabung und an dem festen Willen, nur solchen Personen das verantwortliche Recht des

Wirthens einzuräumen, die Gewähr für gute Ordnung und Wirtschaftspolizei bieten. Die frühere Polizei stünde würde ich nicht zurückwünschen. Die Bestimmung von Art. 69, nach welcher die Wirthen berechtigt sind, nach 11 Uhr Nachts zu schließen, genügt bei gutem Willen für Ordnung und Sitte. Gegen Excesse und Lärm kann und soll zu jeder Stunde eingeschritten werden. Wo Ruhe ist, kann's zwar mitunter gefährlicher und schlimmer sein, als wo man lärmst, doch der Polizei ist ja das Eintreten in Wirtschaftslokale nach Belieben gestattet, und dies ist auch der einzige Grund, warum jeder Wirth ein Haus eigenthümlich besitzen oder wenigstens gepachtet haben muß.

Es liegt dem Referenten ferne, den competenten Behörden zu nahe zu treten, doch eines bemühenden Eindruckes kann er sich kaum erwehren, wenn er bedenkt, daß der Grundsatz voller, unbeschränkter Gewerbefreiheit bei Wirtschaftsbewilligungsgesuchen zu stark dominirt. Mancher Petent glaubt sich geradezu in seiner Freiheit verletzt, wenn nicht Alles „am Schnürli geht“, oder wenn der Gemeinderath sein Gesuch gar ablehnt. Mancher glaubt, die Behörde habe nicht zu erwägen und zu prüfen, sondern geradezu zu entsprechen. Fühlt sich Einer so oder so in der Enge, dann gilt's, der Zweck heiligt die Mittel. Ohne Geld zum Hauskauf zu haben, schreitet er zur Pacht. Der Zins ist ja schnell verdient, so tröstet er sich. Wer kennt nicht jene dubiosen Pachtverträge, in denen mit Ausnahme der eigenhändigen Unterschriften das Meiste in Frage gestellt werden muß? Schreibt einer wahrheitsgetreu, er habe das Parterre und den ersten Stock gemietet, dann ist's mit dem Wirthen nichts; er muß ja das ganze Haus gepachtet haben! Also abgewiesen. Flugs schreibt man einen neuen Vertrag; er stimmt formell, die Bewilligung wird ertheilt. Die Behörde ist sich dieser

Kniffe wohl bewußt, verurtheilt sie moralisch, aber nach dem Gesetz muß sie entsprechen. Der Konzessionär lacht in die Faust, oft aber nicht länger als bis zum ersten Zinsverfall. Ein anderes Beispiel: N. N. steht vor Ihnen. Ist es möglich, der wünscht zu wirthen, verträgt es sich mit Moral und guter Sitte? Das Sündenregister der Kanzlei, das ausweist, ob Einer in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe, ob nicht ein gerichtliches Urtheil auf ihm lastet, wird aufgeschlagen. Der Petent findet sich nicht eingetragen. Trotz dem Gemunkel, trotz der öffentlichen Meinung, es sei faul im Staate Dänemark, ist nichts zu beweisen, kein Gerichtsurtheil belastet den Mann, das Leumundszeugniß ist korrekt, es muß entsprochen werden. „Und die Moral von der Geschicht kommt oft gar bald ans Licht.“

Die polizeiliche Ueberwachung ist meistens eine zu mangelhafte. Vorab gilt das Wort: „Wo kein Kläger, ist kein Richter.“ Man will es mit den Leuten nicht verderben, man lebt gegenseitig vom Kredit, man weiß, hier und dort sollte es anders sein, aber man tröstet sich, in andern Gemeinden sei es auch so, vielleicht noch schlimmer! Die Ueberwachungsorgane, die Repräsentanten der heil. Hermandad, sind leider im Allgemeinen zu wenig selbstständig, zu sehr abhängig. Abgesehen vom Ermüdenden, das eine solche Ueberwachung in sich schließt, erinnert man sich des Sprichwortes: „Die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen.“ In unserm Kanton geht es mit dem Entzug einmal ertheilter Wirtschaftsbewilligungen sehr schwer. Allerdings sieht Art. 75 der Polizeiverordnung vor, daß dies geschehen kann, nämlich, wenn die in Art. 71 vorgesehenen Fälle eintreten, oder wenn der Wirth wiederholt in seiner Wirtschaft vorgefallene Uebertretungen oder Vergehen nicht

beim Amte angezeigt hat, oder wenn derselbe in Hinsicht der Handhabung der Wirthschaftspolizei nicht die nöthige Garantie darbietet. Die Verzeigung solcher Vorfälle durch den Wirth selbst tritt selten ein; meistentheils ist er beflissen, daß nichts zur Kenntniß kommt. Hierdurch wird manches Strafbare der Öffentlichkeit und dem Richter entzogen, es geht im Stillen wie es kann und mag, die öffentliche Meinung ist unzufrieden, die Behörden sind wegen Mangels an Klägern und Beweisen machtlos und der Schlendrian siegt. Gut ist unsre Gesetzesbestimmung, daß die Gemeindegemeinde in Bezug auf den Schlußfaß des § 156 des kantonalen Strafgesetzes verpflichtet sind, dem Gemeinderath Uevertretungen der Wirthschaftspolizei durch Wirthen jeweilen anzuzeigen, wobei dann in Rückfällen Wirthschaftsentzug verhängt werden kann. Dies ist das einzige Damokles-Schwert, welches über der unsoliden Wirthschaftsführung hängt. Die jährliche Durchsicht des Sündenregisters durch die Gemeinderäthe kontrollirt diese Eintragungen.

Die Strafe des Wirthshausverbotes wird im Allgemeinen zu wenig verhängt. Es sollte diesfalls nach dem Beispiel anderer Kantone energischer und schärfer vorgegangen werden. Wir kennen Beispiele, wo keine Strafe sich wirkamer erwies als Wirthschaftsverbot. Gelegenheit macht Diebe, erstere abschneiden, ist das beste Heilmittel. Schon mancher verdankte es dem Verbot des Wirthshauses, daß er wieder ein solider, arbeitsamer Mann geworden ist.

Auch mit der Trunkenheit sollte man es ernstlicher nehmen. Art. 147 des Strafgesetzes bestimmt, daß der, der sich der Trunkenheit schuldig mache, mit 5 Fr., im Wiederholungsfalle bis auf 50 Fr. oder auch mit Haft zu büßen sei; auch kann er vorübergehend polizeilich ver-

wahrt werden. Art. 155 verfällt Wirths, welche anerkannten Trunkenbolden über Bedürfniß oder schon Betrunkenen noch mehr zu trinken geben, in eine Buße von 5—20 Fr. Diese Bestimmung ist nicht scharf genug! In den Niederlanden nimmt man's rationeller. Mit dem 1. November dieses Jahres tritt dort ein Gesetz in Kraft, worin bestimmt ist: „Mit Gefängnis von 1 Tag bis 9 Monaten oder mit Geldbuße von 50 cent. bis 300 fl. wird bestraft, wer jemand, der sich im erkennbaren Zustande der Trunkenheit befindet, berauscheinendes Getränk verabreicht, und mit 50 cent. bis 15 fl. wird bestraft, wer sich in erkennbarem Zustande der Trunkenheit auf öffentlichem Wege befindet. Bei Rückfällen wird Arbeitshaus von 3—12 Monaten erkannt.“

Aus früher Gesagtem konnten Sie ersehen, daß die Mehrzahl der Kantone bestrebt ist, durch Erhöhung der Patenttaxen und die Besteuerung des Handels mit geistigen Getränken die Wirtschaftskonzessionen zu erschweren. Ich sehe nicht ein, warum Appenzell A. Rh. diesfalls nicht die gleiche Praxis beobachten sollte. Wir haben noch mehr Grund und Ursache, so vorzugehen, sind wir doch je länger je mehr auf neue Finanzquellen angewiesen! Würde sich Appenzell A. Rh. die minime Besteuerung von Innerrhoden gefallen lassen, nach welcher der Bezirk Appenzell mit 69 Wirtschaften im Jahr 1880 Fr. 1156 Patentsteuern ergab, so resultirte dies für Außerrhoden jährlich 10,000 Fr. Was die innerrhodischen Nachbarn angenommen haben und leisten, sollte Außerrhoden auch wollen und leisten können. Nach dem Verfahren Thurgau's, welches 1880 von 1235 Wirtschaften 39,092 Fr. Wirtschaftstaxen, mit Ausschluß von 47,306 Fr. Getränksteuer, erhob, somit pr. Wirtschaft durchschnittlich Fr. 32 bezog, würde unser Kanton zirka Fr. 17,000 erzielen, abgesehen davon, daß die Besteuerung des Handels mit Branntwein und geistigen Ge-

tränken hiebei noch nicht inbegriffen wäre. Mit letzterer Steuer würden wir uns jährlich auf 37,170 Fr. stellen. Diese Summe, auf die 51,960 Einwohner repartirt, ergäbe pr. Kopf jährlich nur 72 Rp. Getränk- und Wirthschaftssteuerleistung, oder, auf die 12,392 Haushaltungen verrechnet, Fr. 3 auf jede, also durchaus keine unerschwingliche oder allzudrückende Steuerlast, abgesehen davon, daß diese indirekte Steuer zu Gunsten der direkten Vermögensbesteuerung im Sinne der Reduktion derselben wesentlich beitrüge. Der Staat besitzt zur Besteuerung unbedingt das Recht! Wirthshausessen ergibt Zeitverlust. Wenn Zeit Geld ist, so ist Zeitverlust Geldverlust. Der Geldverlust des Einzelnen repräsentirt im Ausfall der Gesamtbevölkerung ein nicht zu unterschätzendes Kapital, welches der Steuerkassa entzogen bleibt. Jüngst bezifferte Einer in der Zeitung den jährlichen kantonalen Wirthshausausfall auf Fr. 1,700,000 oder 90 Fr. pr. Kopf, was 15% der Kosten der Gesamt-Ernährung, oder 50% des Brod-, 55% des Fleisch- und 70% des Milchkonsums unsres Kantons gleichkomme. Nach diesen Ansägen würde sich pr. Haushaltung für Ernährungszwecke eine Durchschnittssumme von Fr. 960 ergeben, was glaubwürdig erscheint. Wo 15% der Ernährungskosten im Wirthshaus aufgehen, sollten Staat und Gemeinden nicht zu kurz kommen. Daher Einführung von Wirthschaftspatenten und Taxen. Am Ertrag sollten Kantone und Gemeinden partizipiren. Ich höre die Einwendung: „Ist gut gemeint, doch in der Praxis wird wenig gewonnen, der Consument hat ja diese Wirthschaftssteuern zu bezahlen, entweder durch theurere oder durch schlechtere Getränke“. Diesem müßte amtlicher Untersuch der Getränke abhelfen. Auf den Schoppen vertheilt, ergäbe ein eventueller Aufschlag für den Consument einen gar kleinen Ausfall; bessere Qualität würde

seinen Gaumen und seine Gesundheit entschädigen. Die guten und reellen Wirthschaften würden nach wie vor bestehen, die zweifelhaften allerdings schlechter wegkommen, und es dürften namentlich jene Wirthschaften des Wirthschaftsbetriebes satt werden, die nicht haar bezahlen, großen Kredit beanspruchen und deshalb auch von ihren Lieferanten auf Unkosten des consumirenden Publikums meist hintangesezt und nur mit theurem oder schlechtem Getränk bedient werden.

Einen weitern Uebelstand erblicke ich in dem Mangel der polizeilichen Kontrole über diejenigen Lokale, in denen Handel mit Branntwein und geistigen Getränken betrieben wird. Federzeit sollte ein genaues Verzeichniß über Gang und Stand dieses Gewerbes vorliegen. Die polizeiliche Aufsicht thäte hier oft so noth wie über die Wirthschaften selbst. Oft und viel werden nicht nur Spirituosen gekauft, sondern an Ort und Stelle auch getrunken, „Budele“ um „Budele“ geleert. Sogenannte Nebenlokale und hintere Stuben schützen den Insassen vor der Außenwelt, und ungestört fröhnt er dem Alkoholgenuß. Die in den meisten Wirthschaftsgesetzen enthaltenen, meist strengen und detaillirten Bestimmungen sprechen für die Nothwendigkeit, solche auch bei uns einzuführen. Aber nicht nur besteuern soll der Staat die Getränke, er soll auch dafür sorgen, daß sie dem konsumirenden Publikum reell und rein verabreicht werden. Wie oft geschicht diesfalls gerade das Gegentheil! Die Gesundheit ist ein kostliches Ding. Das körperliche Wohlbefinden eines Volkes bedingt auch sein geistiges. Trachten wir darnach, daß ihm für sein gutes Geld auch gute Nahrungsmittel, reelle Getränke verabfolgt werden! Das Volk würde solchem Vorgehen seiner Behörden großen Dank wissen.

Eine Aufsicht über die Getränke, eine periodische amtliche Untersuchung derselben thut dringend Noth. Vergegenwärtige man sich jene unnennbaren Farben, die oft im Wein sich spiegeln, jene Säuren, die den Genuss verderben, nicht minder jene dubiosen Süßigkeiten, die das Gegentheil von Wohlbefinden befördern, jenen Durst, der sich gerade mit dem Trinken einstellt und mit jedem Trunk sich vermehrt, jenes Kopfweh, das am Frühmorgen an die Ereignisse des erlebten Abends erinnert, jenes Bittern, welches zum wenigsten das Schreiben beinahe verunmöglicht, jenen unangenehmen Gedächtnisangst, wobei sich so unsicher addiren lässt, jene Magenkatarre, welche heutzutage die Hauptbeschäftigung unserer Herren Aerzte bilden, und schließlich jene furchtbar traurige Geistesumnachtung, in welche Tausende sich durch den Alkoholgenuss gestürzt haben und die sie elendiglich im Irrenhause büßen müssen! Gibt es etwas Entsetzlicheres als geistigen Tod? Dies Alles ist oft und viel die Wirkung des Genusses zweifelhafter Getränke, welche dem Volke schädlicher und giftiger sind als der Genuss einer respektablen Fleischwurst mit etwas Mehl darin!

Während im Untersuch der Lebensmittel (namentlich bei den Würsten) ein Anfang gemacht worden ist, wobei scheinbar oft zu ängstlich vorgegangen wird, geschieht im Untersuch der Getränke nichts, oder jedenfalls viel zu wenig. Wahrscheinlich deshalb, weil derselbe mit großen Kosten verbunden ist. Allerdings, doch eine Einbuße an Zeit und Geld dürfte sich genügend rechtfertigen.

Referent erachtet die Errichtung eines Kantonschemikers auch für unsern Kanton für zeitgemäß, zweckentsprechend und rentabel. Die Gemeinden ihrerseits verpflichte man außerdem zur Bestellung

von Gemeindegesundheitskommissionen. Diese beiden Organe würden neben andern schätzenswerthen Zwecken namentlich den Untersuch des Weines, überhaupt aller geistiger Getränke, gemeinsam besorgen und diesfalls die nöthigen Anordnungen sowohl für die Wirthschaften als für die Verkaufslokale treffen. Die Gemeindebeamten erhielten vom Kantonsschemiker die nöthige Instruktion und würden überhaupt zur Ausübung der Untersuchung befähigt. Er hätte ihre Anfragen zu beantworten, schwierigere Untersuchung unter detaillirter Begutachtung aber selbst zu besorgen. Diese Stelle dürfte ca. 4000 Fr. Besoldung erheischen. Die Kosten wären aus dem Erträge der Patenttaxen zu schöpfen und würden sich für das Gemeinwohl reichlich lohnen. Was kleineren und unbemittelten Kantonen auf diesem Gebiete möglich ist, sollte auch Appenzell wagen dürfen. Also Hand ans Werk! Schon mehrmals habe ich konstatirt, daß es beinahe in allen Kantonen an Wirtschaftsgesetzen und Bestimmungen, sogar an sehr guten und rationellen, nicht fehle. Man sollte glauben, an Hand derselben der praktischen Resultate mehr erreicht zu haben oder erreichen zu können. Wenn dies der Fall nicht ist, so dürfte die große Zersplitterung, die oft gänzlich auseinandergehenden wirtschaftspolizeilichen Vorschriften, gerade zwischen Nachbarkantonen, eine wesentliche Schuld und Ursache davon sein. Der Guss sei kompakter, einheitlicher. Diese kantonalen Verordnungen bedürfen eines Kopfes, der sie einheitlich dirigirt und ihren Sinn und Geist belebt. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht sollte deshalb ein kurz, aber bestimmt gehaltenes eidsgenössisches Wirtschaftsgesetz aufgestellt werden, welches zur Regelung des Wirtschaftswesens die nöthigsten Grundbestimmungen und einheitliche Grundsätze über Bedürfniß, Erwerb, Betrieb, Besteuerung und Ent-

zug des Wirthschaftsrechtes enthielte. An der Hand dieses Grundgesetzes würden dann die kantonalen Verordnungen geschaffen, unter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse und Verhältnisse. Vieles dürfte sich so zum Guten und Bessern wenden. Hat man für gut erachtet, durch das Fabrikgesetz die „Arbeit“ gesetzlich zu regeln und so in die persönlichsten Rechte des Bürgers einzugreifen, müßte es nicht wie Hohn erscheinen, wenn die Regelung des „Genußes“ unterbliebe? Dürfte dies nicht im Gegentheil richtiger und praktischer sein? Bei uns ist noch selten Einer an der Arbeit gestorben, Tausende dagegen haben sich durch den Genuß, zumal durch den Genuß geistiger Getränke, physisch und geistig zu Grunde gerichtet.

In heutiger Zeit, wo das Territorialprinzip beinahe ausschließlich Anwendung findet, könnte ich einem Vorschlag zur Schaffung von Konkordaten zwischen den Kantonen das Wort nicht reden. Diese Konkordate haben sich in der Schweiz überlebt, und wo sie noch bestehen, sollten sie aufgehoben werden.

Habe ich zu viel Zeit beansprucht und damit Ihre Geduld zu stark auf die Probe gestellt, so bitte ich um Entschuldigung. Vielleicht haben Sie die Ueberzeugung gewonnen, daß das angewiesene Arbeitsfeld ein beinahe unerschöpfliches ist, und ich bedaure sehr, nicht im Stande gewesen zu sein, Ihnen Besseres und Gehaltreicheres zu bieten.

Am Schlusse meiner Arbeit erlaube ich mir, folgende Punkte Ihrer Erwägung zu unterbreiten.

I. Bei Ertheilung von Wirthschaftsbewilligungen ist im Allgemeinen rationeller zu verfahren, unter genauester Beobachtung der im Art. 71 unsrer kantonalen Polizeiverordnung niedergelegten Vorbehalte und in dem Verständniß, daß Art. 31 der Bundesverfassung den Wirthschaftsbetrieb

nicht in die Kategorie der unbedingten Gewerbefreiheit stellt. Die Überwachung des Wirtschaftswesens sei eine verschärzte, Wirtschaftsentzug trete häufiger ein, und die Strafe des Wirtschaftsverbotes verhänge man öfter.

II. Die Konzession des Wirtschaftsbetriebes ist in unserm Kanton durch die Einführung eines Patentes für Wirtschaftsbetrieb und den Handel und Verkauf von Branntwein und geistigen Getränken zu erschweren. Am Ertragsniss dieser Besteuerung participiren Kanton und Gemeinden in proportionellem Verhältniss.

III. Der Staat schafft die Stelle eines Kantonschemikers und verpflichtet zugleich die Gemeinden zur Bestellung von Gesundheitskommissionen. Diesen beiden Organen überbindet er die Pflicht, die Getränke in den Wirtschaften, Schenkhäusern und Verkaufsstöcken periodisch, wenigstens jährlich einmal, genau zu untersuchen. Der Befund soll angemessen veröffentlicht werden. Fehlbare sind unnachgiebig zur Strafe einzuleiten.

IV. Der Erlass eines eidsgenössischen Wirtschaftsgesetzes ist derart anzustreben, daß der Bund die allgemeinen Grundbestimmungen für den Wirtschaftsbetrieb aufzustellen hätte, während die spezielle Aufsicht und die Besteuerung an der Hand kantonaler Wirtschaftsverordnungen den Kantonen überlassen bliebe. Die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft setzt sich diesbezüglich mit der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft in Verbindung.

V. Zur Realisierung der Anträge I und III wendet sich die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft an die competenten kantonalen Behörden. Sie und ihre einzelnen Mitglieder bemühen sich im Fernern mit Beispiel, Wort und That dafür einzustehen, daß das Interesse für die Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege und namentlich die Erkenntniß

des verderblichen Einflusses des Genusses geistiger Getränke unter dem Volke allgemein geweckt und gefördert und dieses für Annahme bezüglicher Gesetze, als Besteuerung des Wirthschaftsgewerbes und des Kleinverkaufs von Brauntwein und geistigen Getränken in irgend einer Form, gewonnen werde.

---